



Industrie- und Handelskammer
zu Dortmund

Hinweis zur Änderung des Gaststättengesetzes

Kontakt: Martina Johnen, Telefon: 0231 / 5417-123, E-Mail: m.johnen@dortmund.ihk.de

Auch nach der Änderung des Gaststättengesetzes (GastG) zum 1. Juli 2005 bedarf es für den Betrieb einer Gaststätte nach § 2 Abs. 1 GastG grundsätzlich einer behördlichen Erlaubnis. Zuständig für die Erteilung dieser Erlaubnis ist das Ordnungsamt. Jedoch ist die Erlaubnispflicht für die Verabreichung von zubereiteten Speisen und nichtalkoholischen Getränken entfallen. Auch das Anbieten von Sitzgelegenheiten ist für die Erlaubnispflicht nun nicht mehr von Bedeutung.

Einer Erlaubnis bedarf es nach der aktuellen Gesetzesänderung also **gerade dann**, wenn (auch) alkoholische Getränke ausgeschenkt werden.

Zu beachten sind weiter die folgenden Ausnahmen:

Eine Erlaubnis wird auch dann **nicht** benötigt, wenn

- lediglich unentgeltliche Kostproben alkoholischer Getränke verabreicht werden
- in Verbindung mit einem Beherbergungsbetrieb alkoholische Getränke und zubereitete Speisen an Hausgäste verabreicht werden. Hierbei ist davon auszugehen, dass nur Übernachtungsgäste als Hausgäste gelten.

Sofern keine gaststättenrechtliche Erlaubnis erforderlich ist, entbindet dies selbstverständlich nicht von der Einhaltung der übrigen gewerberechtlichen Vorschriften, wie zum Beispiel Anzeigepflicht, Sperrzeitregelung, lebensmittelrechtliche Vorschriften etc.! Beachtet werden muss auch, dass bei Erlaubnispflicht der Beginn der Tätigkeit zeitlich erst **nach** der Erteilung der Gaststättenerlaubnis erfolgen darf. In ausnahmslos jedem Fall ist eine **Gewerbeanmeldung** bei der örtlich zuständigen Gewerbemeldestelle vorzunehmen.

Diese Information soll - als Service Ihrer Kammer - nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.
